



17/SN-337/ME

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-242.00

Bregenz, am 21.5.1993

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Auskünfte:
 Dr. Herzog

Te1.(05574)511
 Durchwahl: 2082

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 39	-GE/19/P3
Datum:	2. JUNI 1993
Verteilt:	04. Juni 1993

H. Herzog

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden;

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 3.5.1993, Zl. 13.462/4-III/3/93

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, wird zunächst festgestellt, daß es auch unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht möglich ist, innerhalb einer Frist von weniger als zwei Wochen eine ordnungsgemäße Prüfung durch Einbeziehung der betroffenen Stellen durchzuführen. Aufgrund einer daher nur groben Begutachtung des Gesetzentwurfes wird Stellung genommen wie folgt:

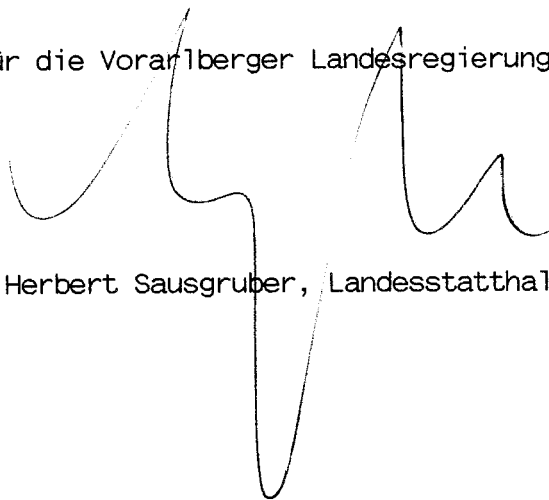
Der vorliegende Entwurf sollte unbedingt dahingehend ergänzt werden, daß schulfeste Leiterstellen (§ 26 LDG 1984) auch an im Bundesdienst stehende Übungsschullehrer verliehen werden dürfen. Die derzeitige Rechtslage, wonach eine schulfeste Leiterstelle im Pflichtschulbereich nur an Landeslehrer im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden darf, hat in Vorarlberg im vergangenen Sommer zu einem massiven Protest seitens der Lehrer an der Pädagogischen Akademie in Feldkirch geführt. Damals mußte ein im Bundesdienst stehender Übungsschullehrer bei der Bewerbung um eine schulfeste Leiterstelle an einer Volksschule abgewiesen werden. Seitens des Bundesministe-

- 2 -

riums für Unterricht und Kunst wurde zugesagt, diese Ungerechtigkeit bei der nächsten Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beseitigen.

Im übrigen werden gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Es wird aber darauf hingewiesen, daß auch für die Integrationslehrer im Interesse einer Gleichbehandlung mit dem Klassenlehrer eine Abgeltung für administrative Belastung und Schulpartnerschaft im Erlaßwege vorzusehen sein wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned above the printed name.

Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

